

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 29.

Der Gesetzesentwurf umfasst nicht nur die reine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162, sondern beseitigt zudem die uneinheitlichen und in unterschiedlichen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen zur Begebung von gedeckten Schuldverschreibungen, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen (HypBG, PfandbriefG und FBSchVG) inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt wird. Durch die Einbettung der einheitlichen österreichischen Rechtsgrundlage in den vorgegeben unionsrechtlichen Rechtsrahmen soll die Attraktivität des österreichischen Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen erhöht, eine wichtige und effiziente Finanzierungsquelle für die Banken geschaffen und mögliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union beseitigt werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 muss bis zum 8. Juli 2021 in nationales Recht umgesetzt werden und die nationalen Bestimmungen werden mit 8. Juli 2022 in Kraft treten.

Konkret geht es um folgende Aspekte:

Die Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen soll für eine hohe Qualität und Sicherheit beitragen.

Zukünftig können alle Kreditinstitute eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.

Die anerkennungsfähigen Deckungswerte im Deckungsstock sollen strengen Qualitätsanforderungen entsprechen. Eine Verwässerung des Deckungsstocks durch die Herabsetzung der bisherigen Qualitätsstandards in den zuvor genannten Materiengesetzen soll vermieden werden.

Das Kreditinstitut hat eine eigene vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung einzurichten. Die Risikomanagementabteilung hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit gedeckten Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Risiken sicherzustellen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

23. Juli 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister